

Bildungswesen

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 209/1-15/90

Sachbearbeiterin: Mag. KLEMMER
Tel.: 531 20-4241Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	43 - GE/19 P ^o
Datum	27.3.1990
Verteilt	30390 Geo

Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten;
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

4. Mai 1990.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zu dem ausgesandten Entwurf angenommen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 1978/1961, darf ersucht werden, dem Präsidenten des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten.

Anlage

Wien, 21. März 1990
Der Bundesminister:
Dr. BUSEK

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

GZ 68 209/1-15/90

E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
die Verleihung des Doktorates unter den
Auspizien des Bundespräsidenten**

geändert wird

V O R B L A T T

Problem:

Universitätsabsolventen, die unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert haben, fällt es zunehmend schwerer, eine Anstellung im öffentlichen Dienst zu erhalten.

Ziel:

Diesen hervorragenden Universitätsabsolventen soll bevorzugt die Möglichkeit einer Einstellung im Bundesdienst geboten werden.

Inhalt:

Unter den Auspizien des Bundespräsidenten promovierte Doktoren sollen bei der Bewerbung um Planstellen des Bundes bevorzugt werden, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

Alternativen:

Die geltende Rechtslage wird beibehalten.

Kosten:

Die geplante Neuregelung erfordert keine Mehrausgaben.

EG-Konformität:

Diese ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten sieht eine besondere Promotion für die Absolventen eines Universitätsstudiums vor, die das Universitätsstudium in allen Prüfungsgegenständen mit der bestmöglichen Note abgeschlossen haben und deren Dissertation von den Begutachtern mit der bestmöglichen Note beurteilt worden ist. Darüber hinaus müssen alle Klassen der Oberstufe einer Höheren Schule mit sehr gutem Erfolg absolviert und die Reifeprüfung mit Auszeichnung abgelegt worden sein.

Jährlich werden etwa 10 bis 20 Kandidaten unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert. Diesem Personenkreis, der zweifellos einen Teil der geistigen Elite unseres Landes darstellt, soll die Möglichkeit gegeben werden, bevorzugt in den Bundesdienst aufgenommen zu werden, vor allem auch im Hinblick darauf, daß diese sehr begabten Menschen nicht der Wissenschaft verloren gehen.

Die vorgeschlagene Bevorzugung ist auf Grund der besonderen Studienleistungen sachlich gerechtfertigt.

Mehrkosten sind mit dieser Novellierung nicht verbunden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen dieses Gesetzes sind Art. 65 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Zur EG-Konformität wird festgestellt, daß Arbeitnehmer beim Zugang zur Beschäftigung nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden dürfen (Art. 7 EWG-Vertrag). Die bevorzugte Anstellung von Doktoren, die unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert haben, ist jedoch ein fachliches Kriterium, das nicht gegen dieses Diskriminierungsverbot verstößt, da ja auch Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aber die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert werden können.

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das
Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates
unter den Auspizien des Bundespräsidenten
geändert wird

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates
unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl.
Nr. 58/1952, in der Fassung der Bundesgesetze,
BGBl.Nr. 219/1960 und BGBl.Nr. 405/1968, wird wie
folgt geändert:

1. § 5 lautet:

"Die unter den Auspizien des Bundespräsidenten
promovierten Doktoren sind bei der Bewerbung um
eine Planstelle des Bundes bevorzugt zu berücksich-
tigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle
mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen
Bewerber. Dies gilt insbesondere für die Bewerbung
um Planstellen an Universitäten, Kunsthochschulen
und an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

"(1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 4 ist der
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung be-
traut.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 ist die Bun-
desregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur
den Wirkungsbereich eines Bundesministers betref-
fen, dieser Bundesminister betraut."

A r t i k e l II

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

geltende Fassung

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Entwurf

§ 5. Die unter den Auspizien des Bundespräsidenten promovierten Doktoren sind bei der Bewerbung um eine Planstelle des Bundes bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber. Dies gilt insbesondere für die Bewerbung um Planstellen an Universitäten, Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

§ 6 (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 4 ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums betreffen, dieser Bundesminister betraut.